

**ENERGIEDIENST AG, BAU-
LAND- UND QUARTIERSENT-
WICKLUNG, RHEINFELDEN**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Güterstraße“

Fassung zur erneuten Offenlage

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum vorhabenbezogenen B-Plan „Güterstraße“

Projekt-Nr.

20039

Bearbeitung

Dipl. Biologie, J.Hirsch

Interne Prüfung: MR, 19.11.2020

Datum

05.04.2022



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Luisenstraße 6

79098 Freiburg im Breisgau

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Untersuchungsraum.....	1
1.2. Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	5
3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten.....	6
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	6
3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren	7
3.3. Betroffenheit der im UG (potenziell) vorkommenden Reptilien	7
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	8
4.1. Vermeidungsmaßnahmen.....	8
4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	8
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	9
6. Literaturverzeichnis	9
Anhang I: Formblatt Reptilien	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet für die faunistischen Untersuchungen.....	1
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	5
Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende Reptilien.	6
Tab. 3: Projektspezifische Wirkfaktoren auf Reptilien	7
Tab. 4: Vermeidungsmaßnahmen.....	8
Tab. 5: CEF-Maßnahmen	8

Kartenverzeichnis

Karte I: Mauereidechsenfundpunkte	
-----------------------------------	--

1. Einleitung

In Grenzach-Whylen wird in der Nähe des Bahnhofs die Errichtung eines Gebäudekomplexes geplant.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von den Energiedienst AG, Bauland- und Quartiersentwicklung, Rheinfelden mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (FaktorGrün, 2018).

1.1. Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt im Zentrum von Grenzach-Whylen zwischen der Güterstraße und der Bahnlinie (Abb. 1) im Flurstück Nr. 449/21 und weist eine Fläche von ca. 0,35 ha auf.

Mittig liegt ein asphaltierter Streifen der als Parkplatz diente. Die nördlich angrenzenden Bäume sind bereits gefällt, wobei die Wurzelballen noch nicht entfernt wurden. Da diese Bäume entfernt wurden besteht kein Potenzial für Fledermäuse und Vögel mehr.

Zwischen Asphaltfläche und abgeäunter Bahnlinie liegt eine brachliegende Schotterfläche die einmal jährlich gemäht wird und von Brombeere und krautigen Pflanzen bewachsen ist.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet für die faunistischen Untersuchungen
(LUBW, 2020)

1.2. Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sind Reptilien-Kartierungen im Zeitraum April - September 2020. Folgende prüfungsrelevante Arten haben laut ASVP (Faktorgrün, 2018) Habitatpotenzial im Gebiet: Schlingnatter und Mauereidechse.

1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,

- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen (Laufer, 2007) (Tab. 1;). Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse sowie Schlingnatter.

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Hauptaktivitätszeit der Tiere statt, die weiteren zwei Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und in Tageskarten eingetragen.

Neben den oben beschriebenen Sichtbeobachtungen wurden am 22.06.2020 insgesamt fünf künstliche Reptilienverstecke im Gebiet ausgebracht. Bei den künstlichen Verstecken handelt es sich um präparierte Teichfolie mit einer Größe von 100 cm x 100 cm mit einer dunklen Fläche, die attraktive Versteck- und Sonnplätze für Reptilien darstellt. Dies dient in erster Linie dem Nachweis von Schlingnattern, die im Gelände ansonsten nur schwer nachzuweisen sind. Die letzten beiden Erfassungstermine wurden an die Ökologie der Schlingnatter angepasst und lagen jahreszeitlich etwas früher als Mauereidechsenkartierungen.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
09.04.20	14:00	22	-	20	0
21.04.20	12:00	20	-	70	0
07.05.20	09:30	20	-	0	0
21.08.20	11:30	30	-	-	-
07.09.20	12:00	22	-	60	-

Methodenkritik: Die Fläche wurde nach dem Ausbringen der fünf künstlichen Verstecke gemäht. Die künstlichen Verstecke wurden dabei entweder zur Seite gelegt (3 Stück) oder durch das Mähwerkzeug zerstört (2 Stück). Die verbliebenen drei künstlichen Verstecke wurden am 21.08.2020 erneut ausgebracht und nur einmal kontrolliert. und die zwei zerstörten am 07.09.2020 ersetzt.

Somit war keine aussagekräftige Schlingnatter-Erfassung möglich. Im Weiteren wird deshalb von einem Schlingnatter-Potenzial im UG ausgegangen (telefonische Absprache im Juni 2020 mit der UNB, nachdem absehbar war, dass nur Herbstbegehungen durchführbar sind).

3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.2 werden die projektspezifischen Wirkfaktoren benannt und daraus in Kap. 3.3 die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbogen im Anhang).

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Besiedelung der Schotterflächen und ehemaligen Baumflächen durch Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) nachgewiesen werden. Die besonnenen Baumstümpfe der gefälltten Bäume boten, genauso wie der warme und nischenreiche Schotterbereich, gute Sonnplätze, Verstecke, Balzplätze und Fortpflanzungshabitate. Der asphaltierte mittige Bereich wird lediglich zum Überqueren genutzt und ist kein Aufenthalts-habitat. Die Tageshöchstzahlen lagen bei 25 Individuen am 09.04. und 07.05.2020.

Es konnte eine adulte Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen werden, diese ist eine häufige Art, die nicht in der FFH-Richtlinie gelistet ist. Daher wird in der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter auf sie eingegangen.

Schlingnattern konnte bei den beiden Spätsommerbegehungen nicht nachgewiesen werden (s. auch Methodenkritik in Kap. 2). Ein Vorkommen kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, da die Untersuchungen nicht methodengerecht durchgeführt werden konnten.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende Reptilien.

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg; 3 = gefährdet

Art		Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	reproduzierend	V	2	IV
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>		-	-	-
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	potenziell vorkommend	3	3	IV

3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 3 beschrieben.

Tab. 3: Projektspezifische Wirkfaktoren auf Reptilien

Wirkungen	Auswirkungen auf Reptilien
baubedingt	
Temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld	Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate
Gehölzrodung	Verlust Habitat (Wurzelbereiche)
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung in Winterquartieren und an Eiablageplätzen
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungszeit oder in der Winterruhe Stoffliche Emissionen durch Abgase während der Bauzeit spielen wahrscheinlich keine Rolle Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich
anlagebedingt	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Flächen mit Mauereidechsenhabitaten: 2.200 m ² (GIS-Analyse)	Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate
betriebsbedingt	
Lärmemissionen, optische Störung, Scheuchwirkung	Vergrämung von Tieren

3.3. Betroffenheit der im UG (potenziell) vorkommenden Reptilien

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der Reptilien im UG getroffen.

Aufgrund der dichten Besiedelung von Mauereidechsen des Untersuchungsgebietes (bis auf die asphaltierten Flächen) ist eine Betroffenheit durch die Planumsetzung zu erwarten. Die Betroffenheit entsteht durch die Beseitigung von Ganzjahreshabitaten inkl. der Tötung und Verletzung von Einzelindividuen während des Baus, sowie ggf. der Aufgabe von angrenzenden Habitaten.

Um eine Tötung von Mauereidechsen im Eingriffsbereich zu vermeiden ist eine Umsiedlung mit Abfang aus diesen Flächen zwischen März und April oder August bis September notwendig (V_{ART1}, Tab. 4). Gleiches gilt für die potenziell im UG vorkommende Schlingnatter. Für deren Umsiedlung sind wiederum künstliche Verstecke als Vorbereitung eines Abfangs auszubringen, der Abfang kann dann im Folgejahr stattfinden, indem die Verstecke kontrolliert werden (V_{ART2}, Tab. 4).

Da dauerhaft 2.200 m² Habitatfläche für Mauereidechsen und Schlingnatter verloren geht, ist diese planintern oder -extern auszugleichen (A_{ART1}, Tab. 5). Bei der Ausführungsplanung ist eine ökologische Baubegleitung zu involvieren. Der Ausgleich für die Schlingnatter kann auf der gleichen Fläche wie für die Mauereidechse erbracht werden, da beide Arten ähnliche Ansprüche an ihr Habitat haben. Zudem ist die Mauereidechse ein Beutetier für Schlingnatter und eine Förderung des Beutetiers kommt auch der Schlingnatter zugute.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden im Landesprüfbogen im Anhang hergeleitet.

In der tabellarischen Darstellung wird, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Art benannt für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 4 genannten Maßnahmen vermeidet eine Betroffenheit von Reptilien.

Tab. 4: Vermeidungsmaßnahmen

V _{Art} 1	Umsiedelung und/oder Vergrämung	Schlingnatter und Mauereidechse
<u>Vergrämung:</u> - Schlingnatter und Mauereidechse: Die bisher potenziell besiedelte Fläche ist zu entwerten: In der Fläche aus der die Schlingnattern zu vergrämen sind, wird der Struktureichtum sukzessive reduziert indem Versteckplätze entnommen werden. Dadurch soll erreicht werden, dass Schlingnattern von allein in das optimierte Habitat (A_{Art1})abwandern. Tiere sind aus dem Bauflächen zu vergrämen, bis eine Besiedlung aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden kann, mindestens jedoch an drei Terminen witterungsabhängig ab Mitte März bis spätestens Anfang Mai oder Ende September bis Mitte Oktober (LUBW 2014). <u>Umsiedlung:</u> - Mauereidechse: Sollte eine vollständige Vergrämung aller Tiere nicht möglich sein ist eine Umsiedlung in vorher hergestellte Ersatzhabitate notwendig (siehe hierzu A_{Art1}, Tab. 5). - Schlingnatter: Auslegen von künstlichen Verstecken in Kombination mit Kontrollen und Abfangen an drei Terminen. Das Auslegen der künstlichen Verstecken (z. B. Teichfolie 1m x 1m) ist im Jahr vor dem Abfang durchzuführen. Schlingnattern sind unmittelbar nach dem Abfang zwischen Mitte März und Mitte April in ein vorgezogen hergerichtetes Habitat umzusiedeln (siehe hierzu A_{Art1}, Tab. 5). Hierbei ist sich an Runge et al. zu orientieren. Um eine Wiederbesiedelung zu verhindern ist um das Baufeld ein <u>Reptilienzaun</u> zu stellen. Monitoring: Die Abfänge sind von einer ökologischen Fachkraft durchzuführen. Der Reptilienzaun ist innerhalb des Aktivitätszeitraums der Mauereidechsen (witterungsabhängig ca. März bis Oktober) aufzustellen und ebenfalls durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten. Die Konkretisierung der Maßnahmen sind dem Reptilienschutzkonzept zu entnehmen.		

4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 5 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 5: CEF-Maßnahmen

A _{Art} 1	Ersatzhabitate	Mauereidechse und Schlingnatter
Es sind 2200 m² Reptilienhabitat auszugleichen. Dieses ist ebenso vielfältig wie das vorgefundene Habitat zu gestalten, d. h. mit einer engen Verzahnung von Nahrungs-, Balz-, Fortpflanzungs- und		

Überwinterungshabitaten.

Planinterner Ausgleich:

- Wasserdurchlässige Gestaltung der Parkplätze mit Rasengitter
- Gabionen als Begrenzungen (diese müssen zugedicht sein, z.B. mit einem Sandkern), Diese können auch spärlich mit wärmeliebenden, langsam wachsenden Pflanzen begrünt werden.
- Begrünte und insektenreiche Dächer (der Carports) mit Sandlinsen als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat, Hierbei muss ein Zugang zu diesen Flächen für Mauereidechsen gewährleistet sein, bspw. durch Rankgitter oder Gabionentreppen.

Planexterner Ausgleich:

Bei Vergrämung: Schaffung von Mauereidechsenhabitaten im Umkreis von 500 m um die Eingriffsfläche, da dies der Aktionsradius der nachgewiesenen Tiere ist.

Bei Umsiedlung kann die Fläche auch weiter entfernt liegen, da die lokale Population sich entlang der Bahnlinie erstreckt.

Monitoring: Kontrolle der Annahme der CEF-Maßnahmen im ersten Jahr und ggfl. Nachbesserung.

Die Konkretisierung der Maßnahmen sind dem Reptilienschutzkonzept zu entnehmen.

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen, der projektspezifischen Wirkfaktoren sowie der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

FaktorGrün. (2018). *Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fachmarkt Güterstraße".*

Laufer, F. S. (2007). *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg.*

Anhang I: Formblatt **Reptilien**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	2
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Mauereidechse ist angewiesen auf eine Verzahnung diverser kleinräumiger Habitate, wie sandige Bodenoffenstellen zur Eiablage, besonnte Orte zum Sonnenbaden, spaltenreiche Steinansammlungen als Winterversteck und insektenreiche Vegetation als Nahrungshabitat. Mauereidechsen nutzen die besiedelten Habitate ganzjährig. Die Paarung findet im April/Mai und die Eiablage 4 Wochen nach der Paarung statt. Jungtiere schlüpfen im Spätsommer/Frühherbst. Die Art breitet sich zunehmend entlang der Bahnlinie im Südwesten Deutschlands aus.

Die Schlingnatter ist eine zierliche Schlange und hat einen ähnlichen Habitatanspruch wie Mauereidechsen, benötigt jedoch noch zusätzlich kleinflächige Gebüsche und niedriger Vegetation als Rückzugsort. Die Paarungszeit findet im Mai/Juni statt und die Jungtiere werden im Spätsommer/Frühherbst vollentwickelt geboren.

U. a. in Randlagen von Siedlungen finden Mauereidechsen und Schlingnattern geeignete kleinräumige Habitatstrukturen. Beide Arten sind störungsempfindlich gegenüber Bewegung. Schlingnattern zusätzlich gegenüber Erschütterung und Lärm.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen (Mauereidechse) ☒ potenziell möglich (Schlingnatter)

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Siehe Kap. 3.1

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Siehe Kap. 3.1

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Es kann von einer flächendeckenden Besiedelung von Grenzach-Wyhlen entlang der Bahnlinie durch Mauereidechsen ausgegangen werden. Im Rahmen anderer Projekte konnte eine große Population

zwischen Bahnlinie und Rhein nachgewiesen werden. Die räumliche Nähe des vorliegenden Untersuchungsgebiets, sowie die hohe Dichte an Individuen, die auch hier nachgewiesen wurden, untermauert diese Annahme. Das deutet darauf hin, dass es sich um eine große, individuenreiche Population handelt, die durch den Ausbreitungsvektor „Bahnlinie“ zum einen Zuwachs erhält und sich entlang diesem auch weiter ausbreitet.

Grenzach-Wyhlen liegt im Verbreitungsgebiet der Schlingnatter, daher kann ein potenzielles Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden, auch wenn im Rahmen der Untersuchungen keine Nachweise erbracht werden konnten. Grenzach weist südexponierte Flächen mit kleinräumigen Habitaten auf, die für Schlingnatter Habitatpotenziale enthalten. Das Untersuchungsgebiet im Zentrum von Grenzach selbst weist diese Strukturen ebenfalls auf. Da Schlingnattern schwer nachzuweisen sind und es kein flächendeckendes Monitoring gibt ist eine Aussage zum Zustand der lokalen Population nicht möglich.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei der Umsetzung des Planvorhabens kommt es zu Eingriff in die Schotterflächen und Wurzelbereiche der gefälltten Bäume. Dies führt zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a).

Da es sich um ein Ganzjahreshabitat handelt, sind alle essenziellen Teilhabitate betroffen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☒ ja ☐ nein

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Siehe 4.1 a).

Durch die Baumaßnahmen kommt es durch die Planumsetzung und damit verbundenen Scheuchwirkungen zur Störung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten in und um das Untersuchungsgebiet.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im Rahmen des Umweltbeitrags wird die Eingriffsregelung abgehandelt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Im Umkreis des Untersuchungsgebiets gibt es Flächen die ein hohes Habitatpotenzial für Mauereidechse und Schlingnatter aufweisen. Diese sind jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits durch Mauereidechsen belegt. Daher ist ein Ausweichen, ohne dass Mauereidechsen vertrieben und durch erhöhte Konkurrenz beeinträchtigt werden, möglich.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Siehe V_{ART1}: Umsiedlung und Vergrämung Schlingnatter und V_{ART2}: Vergrämung/Umsiedlung Mauereidechsen (Tab. 4)

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten kommt es zu Eingriffen in Reptilienhabitate. Dies kann zur Tötung von einzelnen Individuen oder Entwicklungsformen führen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Die Tötung im Rahmen der Planumsetzung liegt über dem natürlichen Tötungsrisiko.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe V_{Art1}: Umsiedlung und Vergrämung Schlingnatter und V_{Art2}: Vergrämung/Umsiedlung Mauereidechsen (Tab. 4)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es sind keine über 4.1 hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe 4.1

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Reptilien nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

sap Güterstraße Reptilien



Plangebiet

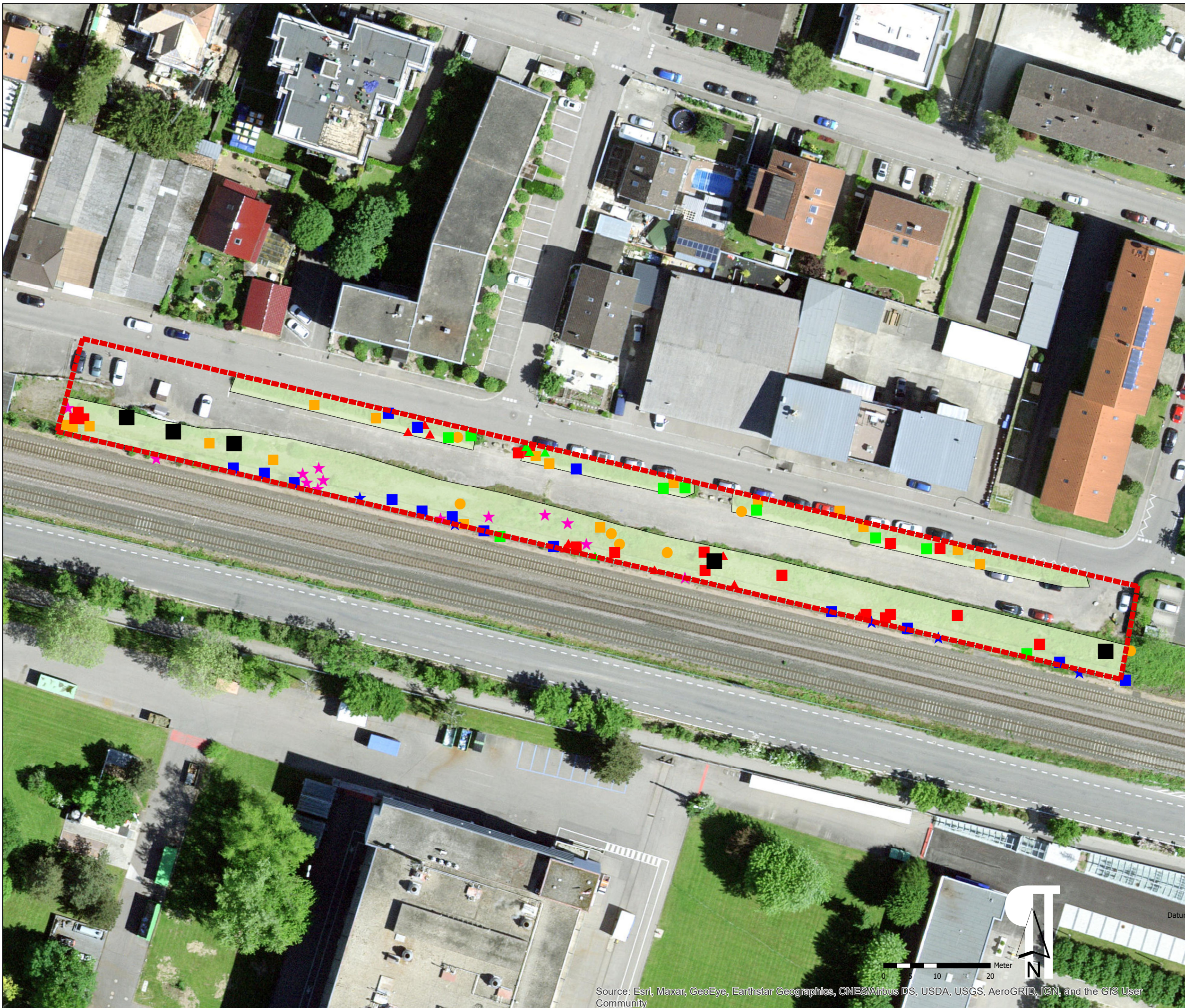


Besiedelte_Flaeche

Mauereidechsen 2020

Datum, Status, Anzahl

- 09.04.2020, ad, 17
- ▲ 09.04.2020, subad, 9
- 21.04.2020, ad, 9
- ▲ 21.04.2020, subad, 4
- 07.05.2020, ad, 17
- 07.05.2020, subad, 7
- 21.08.2020, ad, 15
- ★ 21.08.2020, juv, 5
- ★ 07.09.2020, juv, 13



Source: Esri, Maxar, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community

Konzept zum Schutz der Mauereidechse und Schlingnatter im Rahmen der Planumsetzung „B-Plan Güterstraße“

In Grenzach-Wyhlen ist in der Nähe des Bahnhofs in der Güterstraße die Errichtung eines Gebäudekomplexes geplant.

Bei den Untersuchungen 2020 wurde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) eine flächendeckende Besiedelung der bisher nicht-versiegelten Bereiche (2000 m²) durch die Mauereidechse nachgewiesen (Abb. 1). Zudem wurde in diesen Flächen Habitatpotenzial für die Schlingnatter festgestellt. Eine Abweichung zu den bisherigen Ausgleichsflächenwerten von 2200 m² (siehe saP) lässt sich durch eine Neuberechnung der Eingriffsflächen des Plangebiets, bei der die Außengrenzen spezifiziert wurden, erklären.



Abb. 1: Plangebiet (rot) des B-Plans „Güterstraße“ in Grenzach-Wyhlen mit den von Mauereidechse besiedelten Bereichen (grün) und der Lage des geplanten Reptilienschutzzauns (gelb) (nicht maßstabstreu).

Um Beeinträchtigungen von Mauereidechse und Schlingnatter zu vermeiden wurden folgende Maßnahmen in der saP hergeleitet, die in vorliegendem Schutzkonzept detailliert dargestellt werden.

1. Ausgleichsmaßnahmen

1.1 Habitataufwertungen (CEF) auf externer Ausgleichsfläche

Es sind insgesamt 2000 m² Reptilienhabitat auszugleichen (Abb. 1). Dies wird durch eine externe vorgezogen funktionsfähige CEF-Maßnahme erreicht. Die Fläche befindet sich am östlichen Ortsrand von Grenzach-Wyhlen und beinhaltet Teile der Flurstücke 3559, 3561/1, 3566, 3567 und 3568 (Abb. 4). Die gesamte Fläche enthält ca. 3000 m² (CAD-Auswertung), davon sind 2000 m² unbeschattet und können für Mauereidechsen als Habitat hergerichtet werden. Das Plangebiet und die Ausgleichsfläche liegen 3 km voneinander entfernt, sind jedoch über die Bahnlinie verbunden und gelten daher als im räumlichen Verbund liegend (Abb. 2).

Damit die Fläche für Mauereidechsen geeignet ist, werden die Brombeerbüsche entfernt und fünf großzügige (5m x 3 m) klassische Habitats für Mauereidechsen und damit auch für die Schlingnatter hergestellt. Diese sind vielfältig zu gestalten, d. h. mit einer engen Verzahnung von Nahrungs-, Balz-, Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitaten (Abb. 3). Hierzu muss die Sandlinse und die Steinschüttung min. 50 cm in den Boden eingesenkt werden, um Frostsicherheit zu erlangen und den, von Mauereidechsen benötigten, Feuchtgradienten zu erreichen, damit die Eigelege nicht vertrocknen. Großdimensioniertes Totholz (z.B. ein Wurzelstock) dient als Sonnenplatz, Versteck- und Balzmöglichkeit. Um ein ideales Habitat zu schaffen, sind 10% der Fläche als Nahrungs-, Sonn-, Balz-, Eilablage und Winterquartier zu gestalten. Dies wird (zusätzlich zu den oben beschriebenen Habitaten) durch Totholzhaufen und gebietsheimischen Ansaaten erreicht.

Damit die Maßnahme den Vorgaben der UNB Lörrach gerecht wird, werden die Habitataufwertungen im Herbst/Winter 2021/22 durchgeführt. Da es bereits eine etablierte Bodenfauna- und Flora gibt, ist davon auszugehen, dass die Habitats ab dem Frühjahr 2022 funktionsfähig sind. Die Umsiedlung wird im Vergrämnungszeitraum August/September durchgeführt. In der Zwischenzeit wird die CEF-Fläche eingezäunt, um eine frühzeitige Besiedlung und damit Konkurrenz für die umzusiedelnden Individuen zu verhindern.

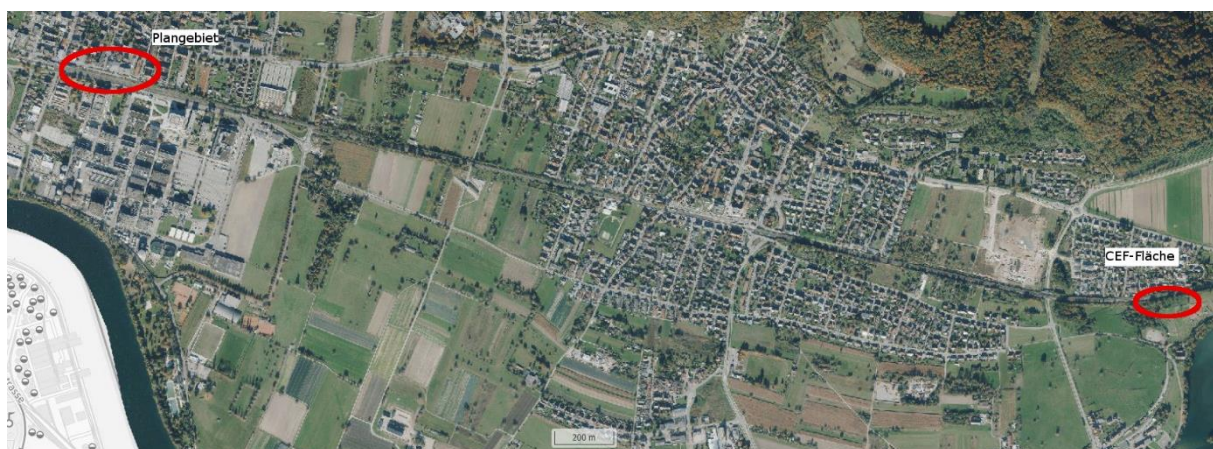


Abb. 2: Lage des Plangebiets und der CEF-Fläche, welche durch die Bahnlinie barrierefrei verbunden sind.



Abb. 3: Beispielhafte Darstellung eines Mauereidechsenhabitats
(Quelle: BHM)



Abb. 4: Fläche für den externen Ausgleich entlang der Bahnlinie
(Quelle: Geoportal BW)

2. Vermeidungsmaßnahmen

2.1 Vergrämung/Umsiedlung

Damit die Tötung von Individuen während der Bauarbeiten vermieden wird, wird vor Baubeginn eine Vergrämung in Kombination mit einer Umsiedlung der Mauereidechsen und poten-

ziellen Schlingnattern aus der Eingriffsfläche erforderlich. Zeiträume sind ab Mitte März bis spätestens Anfang Mai oder Mitte September bis Mitte Oktober (LUBW 2014).

Hierfür ist die bisher (potenziell) besiedelte Fläche zu entwerten: In der Fläche, aus der die Schlingnattern zu vergrämen sind, wird der Strukturreichtum sukzessive reduziert, indem Versteckplätze wie Vegetation und Hecken entnommen werden. Zudem wird Bändchengewebe oder Sand flächendeckend ausgebracht, um die Fläche unattraktiv zu gestalten. Dadurch soll erreicht werden, dass die Reptilien aus den Verstecken kommen, damit sie umgesiedelt werden können.

Für Schlingnatter werden künstliche Verstecke ausgelegt (z. B. Teichfolie 1m x 1m) und regelmäßig kontrolliert. Schlingnattern sind ebenfalls unmittelbar nach dem Abfangen in das vorgezogen hergerichtete Habitat umzusiedeln.

Die Vergrämung/Umsiedelung hat zu erfolgen, bis eine Besiedlung der Eingriffsfläche aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden kann. Kontrollen sind daher mindestens an drei Terminen bei guter Witterung durchzuführen. Sind an zwei aufeinanderfolgenden Kontrollterminen keine Reptilien mehr zu finden gilt die Umsiedelung als erfolgreich und die Fläche als reptilienfrei.

Aufgrund der Forderung der UNB Lörrach wurde die Umsiedelung mit der Höheren Naturschutzbehörde Freiburg abgestimmt und eine Genehmigung erteilt.

2.2 Reptilienschutzzaun

Um eine Wiederbesiedelung der Planflächen zu verhindern, ist mit Beginn der Umsiedelung ein Reptilienschutzzaun um das Baufeld zu stellen. Für den Fall, dass sich noch vereinzelt Reptilien im Plangebiet befinden und diese aufgrund der Vergrämung aus der Fläche flüchten möchten, sind in Richtung der Ausgleichsmaßnahmen, sowie den Bahngleisen Überstiegshilfen anzubringen (Abb. 5).



Abb. 5: Beispielhafte Überstiegshilfe, so konstruiert, dass der Zaun nicht beschwert wird (Quelle: BHM).

3. Umweltbaubegleitung und Monitoring

Die Ausgleichsmaßnahme muss durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden.

Die Vergrämung und der Abfang sind von einer ökologischen Fachkraft durchzuführen.

Der Reptilienzaun ist innerhalb des Aktivitätszeitraums der Mauereidechsen (witterungsabhängig ca. März bis Oktober) aufzustellen und ebenfalls durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten.

Die planinternen Aufwertungsmaßnahmen sind durch eine ökologische Fachkraft zu begleiten und abzunehmen.

Monitoring: In den drei Folgejahren nach der Umsetzung der Planung ist zu überprüfen, ob die Flächen durch Reptilien genutzt werden. Sollte der Nachweis früher erbracht werden, kann das Monitoring beendet werden. Wenn nach drei Jahren keine Nutzung nachgewiesen wird, sind Nachbesserungen notwendig. Die UNB ist von den Ergebnissen in Kenntnis zu setzen.

Stand: 05.04.2022